

## **Allgemein:**

Die Technischen Richtlinien des Betreibers, der ARENA BERLIN Betriebs GmbH sind für alle Aussteller verbindlich. Diese enthalten Vorschriften und Auflagen zu Standbau und Nutzung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften. Diese stehen auf Wunsch zur Einsicht zur Verfügung. Im Folgenden finden Sie lediglich einen Auszug aus diesen.

## **Standbau:**

Ausstellungsgegenstände einschließlich Einrichtung und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Veranstalter verantwortlich und nachweispflichtig. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen prüffähig vorzulegen. Die Stabilisierung gegen Nachbarstände und vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet. Der Veranstalter behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Ab einer Aufbauhöhe von 2,50m sind Stände, Exponate, Werbung usw. durch den Veranstalter genehmigungspflichtig. Aussagekräftige maßstäbliche Aufbauzeichnungen (Ansicht und Grundriss mit Maßangaben sowie Baubeschreibung) müssen beim Veranstalter eingereicht werden. Die Inhalte der eingereichten Unterlagen sind für die Aussteller verbindlich. Der Veranstalter behält sich vor die Aufstellung von Standbauten ohne Standsicherheitsnachweis zu untersagen.

Aufbauten und mobile Anlagen (z.B. Warenstände, Beachflags, Kundenstopper) dürfen zu keinem Zeitpunkt außerhalb der zugewiesenen Standfläche positioniert werden oder in die Gänge hineinragen und nicht über die zulässige Höhe des Standes hinausgehen.

Technische und Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Brandmelder, Löscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten), Auslöseeinrichtungen, Medienanschlüsse (u.a. Strom, Wasser, Daten) und deren Beschilderung dürfen zu keinem Zeitpunkt von ihrem Standort entfernt, zugebaut oder zugestellt werden. Diese müssen jederzeit zugänglich sein und deutlich sichtbar sein.

Das Gebäude und der Außenbereich einschließlich ihrer technischen Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Nageln, Schrauben, Kleben, Schweißen, Spraysen). Das Streichen, Tapezieren und Bekleben von Wänden, Fenstern, Stützen oder Böden und sonstigen ist nicht gestattet. Sämtliche Einbauten und Einrichtungen müssen sich rest- und purenfrei entfernen lassen. Des Weiteren darf kein Ausstellungsstück, Standbaumaterial oder Müll nach Abbauende zurückbleiben.

Die Lagerung von Ausstellungs- bzw. Dekorationsmaterial sowie Vorbereitungs- und Fertigungsarbeiten auf fremden Standflächen und in Gängen der Rettungswege während des Auf- und Abbaus ist untersagt. Gänge müssen während des Auf- und Abbaus zu allen Zeiten auf einer Mindestbreite von 1,2m freigehalten werden. Aussteller bzw. Standbauer haben sich hierzu mit Ihren Nachbarn abzustimmen.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Der Aufbau einer eigenen Beschallung auf der Standfläche ist untersagt.

## **Brandschutz**

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht verstellt oder verbaut sein.

Notausgangstüren, Rettungswege und Feuerwehrezufahrten und -bewegungsflächen sowie deren Beschilderung müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden bleiben.

Stände dürfen aus Gründen des Brandschutzes nicht abgedeckt werden. Offenes Feuer und feuergefährliche Handlungen sowie die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten sind grundsätzlich untersagt.

**Dekorationsmaterialien, Möbel und Bauten aller Art sowie Bodenbeläge aller Art müssen gemäß DIN 4102 mindestens Baustoffklasse B1, schwer entflammbar, entsprechen. Gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501 können anerkannt werden.**

**Die Schwerentflammbarkeit muss spätestens ab Beginn des Aufbaus auf Nachfrage durch Vorlage des Prüfzeugnisses einer zugelassenen Prüfstelle verifiziert werden.**

**Zeugnisse einer zugelassenen Prüfstelle sind daran zu erkennen, dass sie über eine Zeugnis- bzw. Prüfnummer verfügen. Analyseberichte, technische Datenblätter oder ausländische Zeugnisse stellen kein Prüfzeugnis dar. Zusätzlich ist ein Übereinstimmungsdokument zu erbringen, welches die eindeutige Zuordnung von Prüfzeugnis zum zugehörigen Material ermöglicht.**

Über 1,5m Höhe verwendete Materialien müssen darüber hinaus nicht brennend abtropfend sein.

Gehobeltes Holz muss eine Materialstärke von mindestens 18mm besitzen, um als Baumaterial zulässig zu sein. Die Verwendung von ungehobeltem sägerauem Holz ist nicht zulässig. Möglich wird ein Einbau durch den Nachweis einer zugelassenen Brandschutzertüchtigung oder einem ausreichenden Schutz gegen Entflammen.

Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchten Wurzelballen bzw. in frisch geschnittenem Zustand verwendet werden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf sowie Standdekorationen ohne herstellerseitige Brandschutzausrüstung aus Textilien, Papier und ähnliche Materialien dürfen nur nach einer vorherigen flammenhemmenden Imprägnierung zur Erreichung der erforderlichen Brandschutzklasse verwendet werden.

Bei Materialien aus Kunststoff sind nur solche zu verwenden, die herstellerseitig schwer entflammbar ausgerüstet sind. Ein nachträgliches Imprägnieren dieser Stoffe ist nicht möglich.

Der Veranstalter behält sich vor die verwendeten Materialien vor Ort auf seine Eigenschaften zu überprüfen und ggf. bei Nichteinhaltung der Baustoffklasse die Materialien aus der Halle entfernen zu lassen.

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoff oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Bei Verstößen werden die betroffenen Materialien durch den Veranstalter unter Ausschluss jeglicher Haftung für Schäden jeglicher Art entfernt.

#### **Elektrische Anschlüsse:**

Konstruktionen aus elektrisch leitenden Materialien mit an diesen befestigten Verbrauchern oder darüber geführten Kabeln sind in einen Potentialausgleich einzubinden.

Die gesetzlichen Vorschriften und EN, DIN, ISO, VDE, BGV-Normen sind dabei einzuhalten. Eingebachte elektrische Geräte müssen über eine gültige Prüfung gemäß DGUV Vorschrift 3 verfügen.

#### **Ausstellung von Kraftfahrzeugen**

Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nur vorheriger nach Absprache und mit Genehmigung des Veranstalters erlaubt. Fahrzeugen mit Verbrennermotoren dürfen in der Halle nur mit Stickstoff inertisiertem Tank aufgestellt werden. Es darf sich nur eine geringe Restmenge Kraftstoff im Tank befinden (<5 Liter) Die Starterbatterie muss abgeklemmt werden.